

Eisenbahn.

Oktober 1878 ab.
nach Trier.

20	9	8	12,25	3,40	8,25
25	10	9	1,30	4,46	9,36
32	10	13	—	4,50	9,35
0	10	39	—	5,18	10,3
23	10	59	—	5,41	10,26
50	9,21	11,44	6,38	11,13	—
13	9,32	11,55	6,49	—	—
45	9,47	12,8	7,4	—	—
4	9,58	—	7,15	—	—
17	10	5	7,22	—	—
27	10	10	7,27	—	—
54	10,24	12,36	7,42	—	—
18	10,34	12,45	7,52	—	—
46	11,20	1,29	8,42	—	—
3	11,30	1,39	8,52	—	—

nach Köln.

8,30	2,46	5,31	6,57
8,41	2,57	5,42	7,19
9,35	3,47	6,36	8,51
9,45	3,56	6,46	9,10
10,0	—	7,1	9,34
10,6	4,15	7,7	9,44
10,13	—	7,14	9,57
10,26	4,31	7,27	10,24
10,40	4,45	7,41	10,53
10,54	4,59	7,55	11,11
11,10	5,14	8,10	—
12,4	5,57	9,5	—
12,24	6,17	9,25	—
12,28	6,23	9,31	—
1,35	4,30	7,25	10,40

Mosse

LN a. Rh.,
Wallrafsplatz 2.

tauf.

Mittags 12 Uhr,
in seiner Wohnung

hränke, 1 Jour-
Hausgeräthe
teigern.

erd. v. P'haem,
Auctionator.

ng.

haben: Mk. Pf.

ei Mehr-
— 70

bnahme
— 60

ei Mehr-
— 58

bnahme
— 70

Landes-
— 50

fd.
— 60

Marting,
Metzger.

her Verkauf.

den 26. Oktober 1878,
Mittags 12 Uhr,
Marktplatz zu St. Vith

etend, gegen gleich baare
ert werden

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Pränumerations-
preis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Nr. 86.

Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie,

welches am 21. d. M. vollzogen und am 22. ver-
öffentlicht und damit in Kraft getreten ist, enthält
folgende Bestimmungen:

§. 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, so-
zialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz
der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung be-
zwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemo-
kratische, sozialistische oder kommunistische auf den Um-
sturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung ge-
richtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden,
insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen ge-
fährdenden Weise zu Tage treten. Den Vereinen stehen
gleich Verbindungen jeder Art.

§§. 2—5 enthalten besondere Bestimmungen zur
Wahrung der Interessen eingetragener Genossenschaften,
eingeschriebener Hülfskassen und selbstständiger Kassen-
vereine.

§. 6. Zuständig für das Verbot und die Anord-
nung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das
Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichs-
Anzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene
Verbot überdies durch das für amtliche Bekannt-
machungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes
oder des Bezirks bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirk-
sam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie
jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der
alte sich darstellt.

§. 7. Auf Grund des Verbotes sind die Vereins-
kassen, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten
Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat
die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Ver-
waltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des
Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen
und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren
bekannt zu machen.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der
Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach
Anweisung der Vereinsstatuten beziehungsweise der allge-
meinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die
Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene
Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem
Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vor-
handen ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene
Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht
dem Vereinsvorstande die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der
Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen,
welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
§. 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische
sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der
bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete
Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Samstag den 26. Oktober

1878.

im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt
sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten
und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10. Zuständig für das Verbot und die Auf-
lösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbe-
hörden statt.

§. 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische
sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der
bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete
Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbe-
sondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen ge-
fährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich
auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf
Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen
Nummer erfolgt.

§. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landes-
polizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden
Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in
welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der
fernere Verbreitung einer im Auslande erscheinenden
periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene
Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem
Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erschein-
enden Druckschrift auch dem auf derselben benannten
Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden
sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung
bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem
Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde
(§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der
Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen,
welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine
aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbots sind die von
demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum
Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu
nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur
Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken;
bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag
des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das
Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag
genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind,
nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauch-
bar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die
Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften
der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Ver-
vielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor
Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen.
Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb
vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzu-
reichen. Letzere hat entweder die Wiederaufhebung der
Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer
Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot
nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme
und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen
freigegeben werden.

§. 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur

kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats-
oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, so-
wie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher
Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist
öffentlich bekannt zu machen. Die Beschwerde findet
nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17. Wer an einem verbotenen Vereine als
Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse
eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis
zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei
Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen,
welcher an einer verbotenen Versammlung sich betheiligt,
oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Ver-
sammlung sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder
an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner,
Agenten, Redner, oder Kassirer betheiligen, oder welche
zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von
Einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 18. Wer für einen verbotenen Verein oder
für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt,
wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem
Jahre bestraft.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift oder wer
eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene
Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt,
wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit
Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20. Wer einem nach §. 16 (wegen des Ein-
sammeles von Beiträgen) erlassenen Verbote zuwider-
handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark
oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung
oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben
der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen
zu erklären.

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter
Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichs-An-
zeiger“ eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen
Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhun-
dertundfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Be-
kanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen
Verbote zuwiderhandelt.

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation
für die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zum Ge-
schäfte machen, kann in Falle einer Verurtheilung
wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20
neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Ein-
schränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verur-
theilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder
Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden,
jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben
nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer
können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundes-
gebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet
nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von
Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23. Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten
Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe,
mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende

Insertionsgebühren für die 4spaltige Gar-
mond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg
Briefe werden portofrei erbeten.
Ansätze von gemeinnützigem Interesse werden
jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von S. Doepgen in St. Vith.

Verkauf in Wallerode.

Am Mittwoch den 30. Oktbr. d. J., Mittags 1 Uhr,
läßt Quirin Pacquay in Wallerode

2 Fochosen, 3 Kühe, 1 tragende Kälbin, 3
Kinder, 3 Schweine, 1 Karre,

durch den Unterzeichneten öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.
St. Bith, den 22. Oktober 1878.

Hilgers,
Notar.

(2)6

Schulhausbau in Herresbach.

Am Samstag den 9. November cr.
Nachmittags 1/2 2 Uhr,

wird in der Wohnung des Wirthes Wertes zu Amelermühle der
Neubau eines Schulhauses in Herresbach, veranschlagt zu 11005
Mark, öffentlich in Verding gegeben.

Plan und Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht
offen.

Amel, den 19. October 1878.

Der Bürgermeister,
Schulzen.

(3)

Grubenholz=Verkauf

in der

Königlichen Oberförsterei Höven

am Montag den 4. November d. J., Morgens 9 Uhr,
im Henn'schen Wirthshause hieselbst.

A. Auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer.

Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt,
Distrikt 22^b = 2,5^{ha}, abgeschätzt zu 250 Rm. Kiefern-Verbholz.

B. Nach Sortimentseinheiten.

Schutzbezirk Rotheskreuz, Forstort Passerscheidt,
Distrikt 46^a u. ^b = 6,2^{ha} mit etwa 200 Rm. Kiefern-Verbholz.

C. Aufgearbeitet.

1. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt,
Distrikt 23^a = 50 Rm. Kiefern- u. Lärchen-Verbholz.

2. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Süßnerbeck,
Schlag XI. = 250 Rm. Kiefern-Verbholz.

Höven, den 18. October 1878.

Der Oberförster,
Frömbing.

Schaf=Verkauf

zu Amelermühle.

Am Mittwoch den 6. November 1878,
Morgens 11 Uhr,

werden zu Amelermühle

50—60 Stück trachtige ostfriesische Mutterschafe,
vom landwirthschaftl. Verein eingeführt,

öffentlich auf Credit versteigert.

St. Bith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

(3)100

Mobiliar=Verkauf.

Am Montag den 4. November 1878, Mittags 12 Uhr

läßt Herr Gastwirth Fr. Thielmann zu Neuland in seiner Wohn-
stube

25 Bienenstöcke, Tische, Kleiderschränke, 1
naife, 2 Defen und verschiedene Hausgeräthe

öffentlich und freiwillig gegen Zahlungsausstand versteigern.

Neuland.

Ferd. v. P'haem, Auctionar.

Bekanntmachung.

Bei dem Unterzeichneten ist von heute ab zu haben:
gut geräucherten Schmelzspeck à Pfund 75 Pfg. bei Mehr-
abnahme

frischen Schmelzspeck à Pfund 65 Pfg. bei Mehrabnahme
frisches Fleisch mit Speck à Pfund

echt feines Schweineschmalz à Pfund 75 Pfg. bei Mehr-
abnahme

echt reiner Rindstalg à Pfund 55 Pfg. bei Mehrabnahme
wie allen bekannt führe ich nur selbst geschlachtete Landes-
waare Frisches Rindfleisch, wöchentlich à Pfd.

Reuland, den 22. Oktober 1878.

(3)

Peter Marting, Metzger.

Billigste und übersichtlichste Zinstabellen
in Reichs=Mark, das Jahr zu 360 Tagen.

In J. Lang's Buchhandlung in Lanberischhofheim sind er-
schienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Tabellen
zur Berechnung der Zinsen in Reichs=Mark
aus jedem Kapitalbetrage
von 1 bis 360 Tagen

zu 3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6 Procent,
nebst Zeitrechnungstafel und Münz=Reductionstabellen

von

W. Zengerle.

Preis 3 Reichs=Mark.

An Sammlern von Unterschriften auf obiges Buch erläßt
jede Buchhandlung auf 10 bestellte Exemplare ein
brochirtes Freiegemälde.

Vorräthig und zu haben bei J. Doeppen in St. Bith.

Ein braves Mädchen,
welches das Kleidermachen er-
lernen will, findet Stelle bei
Frau Heinrich Schmitz
in St. Bith.

Ein
Schmiedegesell
und ein Lehrling werden gesucht.
Eintritt sofort.

Nic. Müller,
Schmied in St. Bith.

Am Montag Abend
den 21. Oktober, wurde
in der Eiterbach eine Kuh
eingefangen. Der rechtmäßige Eigen-
thümer wolle sich an Heinrich
Schmitz in St. Bith wenden, wo-
selbst nähere Auskunft erteilt wird.

Eine Kuh
zugelaufen
Amelermühle.

Frische trockene Hefe
vorräthig bei H. Schenck,
in St. Bith.

Wollene Bettdecken
liefert in verschiedenen Qualitäten zu
billigsten Preisen. Muster gratis.
Joh. Leon. Heister.

Mein Depositum von
Dr. C. Weber's Alpenkräutert
habe ich in St. Bith bei
Gastwirth Nic Schulzen
ist dort zu den bekannten Prei-
sten zu haben.

J. P. Delorme

Qualvolle Tage,
Wochen und Monate und selbst Jahre
verbringen zahlreiche Leidende in der
Krankenstube ohne Aussicht auf Besse-
rung; oft aufgegeben von den sie be-
handelnden Aerzten, als Todescandida-
ten betrachtet von den Angehörigen. In
solcher Lage empfiehlt sich, wenn es
nicht schon früher geschehen die An-
schaffung des bekannten Buches Dr.
Airy's Naturheilmethode und kein Leidender
wird mehr zweifeln, daß es noch eine
Genesung für ihn gibt, wenn er sich
vertrauensvoll der tausendfach bewährten
Heilmethode unterzieht. Preis 1 Mk.
vorräthig in Albert Jacobi's Buch-
handlung, auch gegen 1 Mk. 20 Pf.
franco zu beziehen durch Richter's Verlags-

Das „Preisblatt für den R
erscheint wöchentlich zwei
Mittwochs und Samstags
Bestellungen werden bei alle
und in der Expedition dies
gegengenommen. — Der P
preis beträgt pro Quartal
die Post bezogen 1 Mark 2
schließlich der Bestellge

Nr. 87.

Ämtliche Be

Bekann

In Gemäßheit des
gemeingefährlichen Bestre-
(Reichsgesetzblatt Nr. 34)
Kenntniß gebracht, daß in
der Bezeichnung „Landes-
rungen, die Landdrosteien
Berlin, unter der Bezeich-
Ortspolizeibehörden zu ver-
Berlin, den 23. Okt
De

Bekann

Die Herbst-Controllver
im Kreise Malmédy wie
Dazu erscheinen sämtlich
und Landwehr, auf Rech-
benlaubten, ferner die
von den Truppentheilen
von der Königlich Ober-
endgültig entschieden word

Dieses wird mit de
Kenntniß gebracht, daß
pflichtet sind, ihre Militä-
bringen und daß das
schuldbigungsgrund nach d
sichtlich bestraft werden w
Mittwoch, den 13. Novem

Mittwoch, den 13. Novem

Donnerstag den 14. Nov

Donnerstag den 14. Nov

Freitag den 15. November

Freitag den 15. November

Eupen, den 24. Se
Land

Vorstehende Bekanntm
öffentlich Kenntniß gebr
Die Herren Bürgerm
ich, die einzelnen Termin
wiederholt bekannt machen
Malmédy, den 25. S
ad No. 6,482.

— Zum Capitel d
brechen, schreibt die Tri
Vestfreije einen Beitrag, i
mit der Frage beschäftigt,
sundheit des heutigen ge
suchen sei. Er findet diese
dit, den er als den „Träg
Wenn es nun auch schwer
den Credit zu denken, und
als einen unentbehrlichen
wird betrachten müssen, so
Ausführungen doch mit G
zum ersten Male beweisen,
mit dem Creditgeben viele
gehendes Uebel in unsern
und als der eigentliche fau
werden muß. „Wenn heu
mit 100,000 Thaler veran